



Sachsen: Organisatorische Rahmenbedingungen und Handlungserfordernisse in Schutzgebieten

Um das Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie und des Weltnaturabkommens zu erfüllen, müssen die Mitgliedsstaaten 30 Prozent ihrer Landesfläche unter wirksamen Schutz für die Biodiversität stellen. Im sogenannten Pledge und Review-Prozess meldet Deutschland der EU-Kommission daher die Flächen, die bis 2030 den Kriterien aus quantitativer (Flächenziel) und qualitativer Sicht (Wirksamkeit) entsprechen sollen. Die EU-Kommission formuliert Kriterien, die als organisatorische Rahmenbedingungen für eine wirksame Umsetzung von Maßnahmen und das Erreichen von ökologischen Zielen notwendig sind; dazu zählen: 1. definierte Schutzziele, 2. rechtliche Gebietssicherung, 3. das Vorhandensein von Maßnahmenplänen, 4. strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmen (klare Zuständigkeiten, Zeitplanung, Kapazitäten), 5. Voraussetzungen für wissenschaftlich fundiertes Monitoring (klare Zuständigkeiten, Zeitplanung, Kapazitäten).

Diese Kriterien sollten daher in allen gemeldeten Schutzgebieten erfüllt sein und in Schutzgebietsverordnungen und/oder Gesetzen Verankerung finden. In einer Studie (www.NABU.de/studie-schutzgebiete; Umweltplan 2024) im Auftrag des NABU wurde daher untersucht, ob diese Kriterien in den Verordnungen bereits gemeldeter Schutzgebietskategorien oder in spezifischen Landesgesetzen abgebildet sind. Mit Stand August 2024 hat Deutschland Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Vogelschutz- und FFH-Gebiete sowie Nationale Naturmonumente¹ an die EU-Kommission gemeldet. Der Fokus dieser Untersuchung liegt deshalb auf Rahmenbedingungen aus organisatorischer und rechtlicher Sicht von bereits gemeldeten Flächen. Eine Analyse des Umsetzungsstands bzw. der naturschutzfachlichen Wirksamkeit von Maßnahmen sowie zur Erreichung des Flächenziels von 30 Prozent war nicht Ziel der Studie. Dieser Steckbrief fasst die Studienergebnisse und den Handlungsbedarf für Sachsen zusammen.

¹ Letztere wurden für die Beurteilung nicht herangezogen, sondern auf flächenhafte Schutzgebietskategorien fokussiert, die in ihren Zielen vorrangig auf den Erhalt der Biodiversität ausgerichtet sind.

Gesamtbewertung und Handlungsbedarf bei den organisatorischen Rahmenbedingungen

Für bereits gemeldete Schutzgebietskategorien in Sachsen wurden, wie oben beschrieben, fünf Kriterien für die Erfüllung der organisatorischen Rahmenbedingungen untersucht. Eine Gesamtbewertung ist in Abbildung 1 dargestellt. Die Grundlage der Einzelbewertungen sowie daraus abgeleiteter Handlungsbedarf werden nachfolgend eingeordnet.

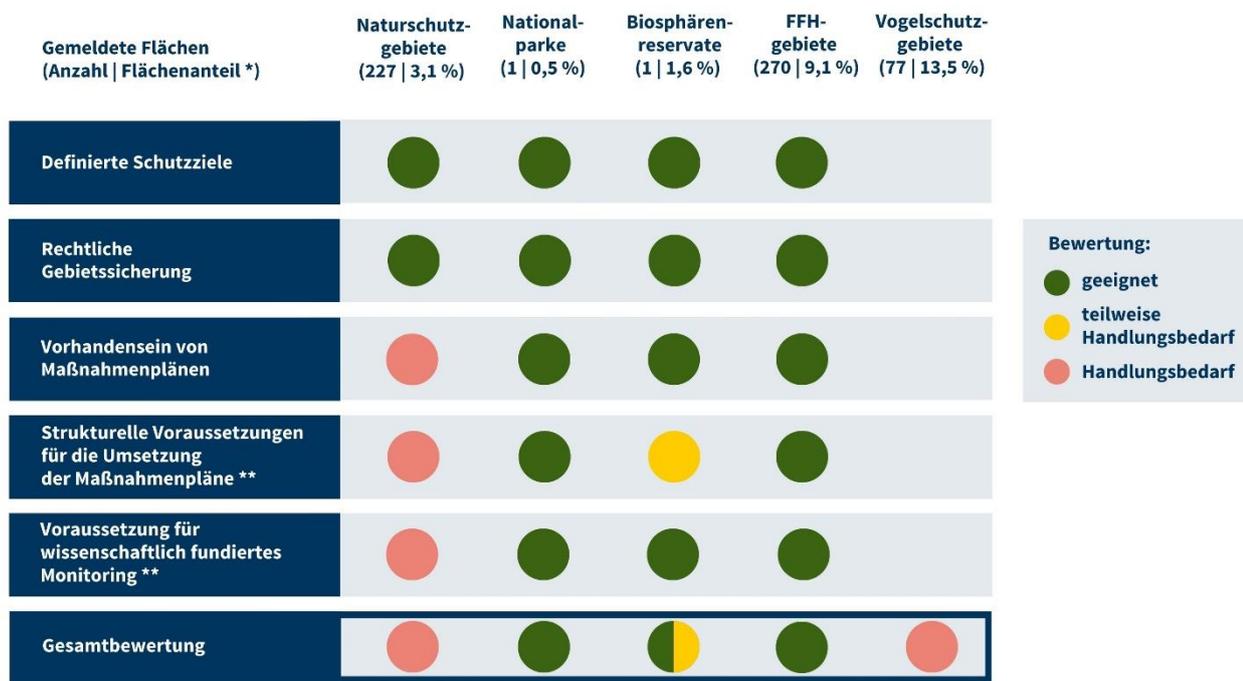


Abbildung 1: Bewertung von fünf Managementkriterien in Schutzgebietskategorien. * Prozentuale Anteile der Schutzgebietskategorien an der Gesamtfläche ohne Berücksichtigung von Flächenüberschneidungen. ** Eingeschränkte Stichprobengröße und Verfügbarkeit von Informationen (z. B. personelle, finanzielle Kapazitäten). In Nordrhein-Westfalen gibt es kein Biosphärenreservat.

● In Naturschutzgebieten besteht „Handlungsbedarf“.

In Verordnungen von Naturschutzgebieten sind spezifische Ver- und Gebote festgelegt (z. B. Wegegebote oder das Verbot, Bauwerke zu errichten). **Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sollten in allen Verordnungen festgeschrieben sein**, das sind sie aktuell weder in allen Verordnungen noch im Landesnaturschutzgesetz der Fall. Für **Maßnahmenpläne mit Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen** sowie deren Umsetzung sollten strukturelle Voraussetzung sowie Zeitpläne mit Fristen für regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung (basierend auf Zweckmäßigkeit und Bedarf) **verbindlich festgelegt werden**, das sind sie aktuell weder in allen Verordnungen noch im Landesnaturschutzgesetz der Fall. Zudem sind Zuständigkeiten klar zu regeln und ein **zielgerichtetes Monitoring zu verankern**, das ist aktuell weder in allen Verordnungen noch im Landesnaturschutzgesetz der Fall. **Netzwerke sollten etabliert und Verwaltungen ausreichend ausgestattet werden** (z. B. Koordination durch Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände, Umsetzung durch Vertragsnaturschutz). Dies muss in den Gebieten umgesetzt werden, in denen eine Betreuung nicht bereits abgesichert ist.

 **Der einzige Nationalpark in Sachsen ist die Sächsische Schweiz und wird als geeignet eingestuft.**

Wobei die tatsächliche Eignung von den vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen abhängig ist. Auch sollten hier die Hinweise der **Nationalpark-Komitee-Berichte umgesetzt** werden.

 **Im Biosphärenreservat besteht in den Pflege- und Entwicklungszonen „teilweise Handlungsbedarf“. Die Kernzone wird als „geeignet“ eingestuft.**

Das ausgewiesene Biosphärenreservat ist die Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft. Die **Kernzonen** sollten **vergrößert** werden. In den gesamten Pflege- und Entwicklungszonen sollte die **Nutzung in Einklang mit den Naturschutzziele**n gebracht werden, aktuell besteht durch die Nutzung teilweise hoher Druck auf die Schutzgüter. In der Verwaltung sollten Kapazitäten gesteigert sowie **klare Zuständigkeiten und Abläufe** festgelegt werden.

 **FFH-Gebiete werden gemäß der hier untersuchten organisatorischen Kriterien als „geeignet“ eingestuft.**

Trotz klarer Vorgaben der FFH-Richtlinie, die eine gute organisatorische Rahmenbedingungen festlegt, sind eine nicht ausreichende Wirksamkeit dieser (und weiterer) Gebietskategorie insbesondere bei Umsetzungsdefiziten zu verorten. In diesem Zusammenhang sind ausreichende **Kapazitäten zur Einhaltung von rechtlicher Sicherung** und zur **regelmäßigen Fortschreibung der Managementpläne mit räumlich und quantitativ festgelegten Maßnahmen**, zur **Umsetzung von Maßnahmen** sowie das **Monitoring** zu gewährleisten. Es sollten **weitere Natura 2000-Stationen** etabliert (vgl. bspw. Handhabung in Thüringen) und die **Gesamtheit der biologischen Vielfalt im Schutzgebiet berücksichtigt** werden.

 **In Vogelschutzgebieten gibt es „Handlungsbedarf“, weil kaum Nutzungsbeschränkungen oder Maßnahmen vorgesehen sind.** Diese Kategorie wurde in der Voruntersuchung der Studie bereits ausgeschlossen.

Managementpläne mit Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollten für alle Vogelschutzgebiete vorgeschrieben sein, aktuell existieren sie nur vereinzelt. Pläne und Maßnahmen, wie zum Beispiel Vertragsnaturschutz, sind häufig nur in Bereichen vorhanden, in denen sich Vogelschutzgebiete mit anderen Schutzgebietskategorien überschneiden und daher die Rahmenbedingungen dieser Kategorien zutreffen. Organisatorische Rahmenbedingungen in Vogelschutzgebieten sollten **direkt über das BNatschG abgesichert** und Vogelschutzgebiete bestenfalls zusätzlich als eine **weitere Schutzgebietskategorie ausgewiesen** werden, um ein breiteres Schutzspektrum für Artengruppen abzudecken.

Einordnung der Gesamtbewertung für das Flächenziel

Die Schutzgebietsmeldungen in Sachsen belaufen sich auf etwa **sechzehn Prozent** der Landesfläche. Die Gesamtbewertung deutet darauf hin, dass von den gemeldeten Flächen derzeit nur etwa **neun Prozent** (FFH-Gebiete, Kernzonen vom Biosphärenreservat und der Nationalpark) den oben genannten Kriterien für organisatorische Rahmenbedingungen entsprechen. Im weiteren Prozess müssen deshalb die organisatorischen Standards auf **sieben Prozent** der Flächen so angehoben werden, dass die Voraussetzungen erfüllt werden.

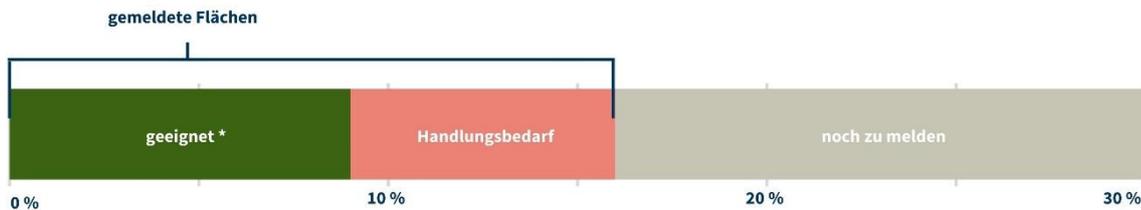


Abbildung 2: Indikative Werte und Bewertung von Flächenanteilen als geeignet oder mit Handlungsbedarf. *Überschneidungen zwischen Gebietskategorien wurden für die Flächenberechnung berücksichtigt und nur einfach gewertet.

Praxisbeispiel als Vorbild: Das Naturschutzgebiet "Werbelineer See"

Nicht alle Schutzgebiete einer Kategorie arbeiten nach den gleichen Standards. Es existieren gut umgesetzte Einzelgebiete, selbst wenn die Gesamtkategorie organisatorisch schlecht eingestuft wurde.

Das über 1.500 Hektar große Gebiet hat im Kern ein Totalreservat von über 800 Hektar, in dem Prozessschutz betrieben wird. Hier gilt Betretungs-, Befahrungs-, Nutzungs- und Jagdverbot. Das Naturschutzgebiet sichert einen Teil des etwa 6.400 Hektar großen europäische Vogelschutzgebiets „Agrarraum und Bergbaufolgelandschaft bei Delitzsch“ ab. Die Schutzgebietsverordnung enthält neben der Absicherung des Totalreservats auch klare Regeln für Forst- und Landwirtschaft sowie Jagd und Fischerei, sodass diese im Einklang mit dem Schutzzweck betrieben werden können. Außerdem enthält die Verordnung Pflege- und Entwicklungsvorgaben sowie zeitliche Planungen der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Zu den Maßnahmen zählt unter anderen das Beweidungsprojekt des NABU Sachsen zum Erhalt wertvoller Offenlandlebensräume auf etwa 50 Hektar der Fläche außerhalb des Totalreservats. Auch die naturverträgliche Freizeitnutzung wie Radfahren oder Wandern ist außerhalb des Totalreservats erwünscht. Die Gebietsbetreuung wird durch unterschiedliche Förderungen finanziert. Von 2019 bis 2023 wurde vor allem die Öffentlichkeitsarbeit rund um das Schutzgebiet durch das sächsische Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) im Rahmen der Förderrichtlinie Natürliches Erbe – RL NE/2014 gefördert. Aktuell wird das Schutzgebiet von 2023 bis 2026 durch das Förderprogramm „Kommunale Modellvorhaben zur Umsetzung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele in Strukturwandelregionen (KoMoNa)“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) gefördert. Die Zukunft – Umwelt – Gesellschaft gGmbH (ZUG) betreut das Förderprogramm als Projektträgerin im Auftrag des BMUV.

Das Vorhaben wurde vom Landkreis Nordsachsen beantragt und wird durch das Umweltamt / die Untere Naturschutzbehörde umgesetzt. Bei dem Fördervorhaben geht es neben der Besuchendeninformation und Umweltbildung auch um Monitoring und ein gerechtes Schutzgebietsmanagement, damit mehr Akzeptanz und Zustimmung im angrenzenden Siedlungsraum erreicht werden.